

Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

Element A3 Begleitete Energieberatung zur Betriebsoptimierung im Haushalt

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A3 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofondsreglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeines

Art.1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung einer Beratung durch ausgewiesene Fachpersonen zur Steigerung der Energieeffizienz in Haushalten. Als Instrument zur Auswertung dient der Energiefachperson die Energybox.

Art.2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der Energie Uster AG Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art.3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der Energie Uster AG in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art.4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der Energie Uster AG.

Art.5 – Voraussetzungen

Bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen können Vorhaben nach Art.1 gefördert werden:

- a. Kund*innen der Energie Uster AG.
- b. Das Wohnobjekt ist im Versorgungsgebiet der Energie Uster AG.
- c. Die durchgeführte Energieberatung wird durch eine ausgewiesene Energiefachperson (des Forum Energie Zürich oder gleichwertig) ausgeführt.
- d. Die Kund*innen bezahlen der Energiefachperson für die Beratung ein Honorar.

Art.6 – Energetische Optimierung im Haushalt

Mit einer energetischen Optimierung im Haushalt, welche keine Einschränkungen der Lebensqualität mit sich zieht (Durchflussreduzierer, Geräte Effizienzklasse A, Energiesparlampen, Stand-by Verlust Minimierung etc.), kann eine Steigerung der Effizienz um mindestens 10% erreicht werden, was zu einer jährlichen Einsparung von rund CHF 100 führen kann (Vorgehen nach Energybox).

Art.7 – Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden nicht direkt an Kund*innen der Energie Uster AG ausgerichtet, sondern an den anerkannten Energiefachperson (siehe Art.5).

Art und Höhe der Beiträge

Art.8 – Ausrichtung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach ausgeführter Energieberatung im Haushalt gegen Rechnungsstellung zusammen mit dem Bericht (Energybox) als Nachweis an die Energie Uster AG direkt an die Energiefachperson.

Art.9 – Beitragshöhe

Die Energieberatung soll mit einem Aufwand von maximal CHF 400 durchgeführt werden und zwar mit folgendem Kostenteiler:

- Eigenaufwand der Kund*innen: CHF 50
- Betrag aus Ökofonds an Energiefachperson pro durchgeführter Beratung pauschal: maximal CHF 350

Art.10 – Rückerstattung von Beiträgen

Bei missbräuchlicher Mittelverwendung bleibt eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Beiträge.

Verfahren

Art.11 – Fondsverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der Energie Uster AG für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art.12 – Gesuche für Fördermittel

Die Fördermittel für die Energieberatung können wie folgt beantragt werden:

- Variante1: Die vollständig ausgefüllte Bestellkarte Ökofonds an die Energie Uster AG senden.
- Variante2: Der Antrag zur Förderung ist mit einer Kopie der Beratungsangebote an die Energie Uster AG zuzustellen.

Art. 13 – Entscheid

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Prüfung der Anmeldung von der Ökofondskommission in der Regel spätestens einen Monat nach Einreichung.

Art. 14 – Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 15 – Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in den Bericht (Begleitete Energieberatung zur Betriebsoptimierung im Haushalt) zu erhalten und über die geförderten Objekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 16 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 18 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1.7.2023 in Kraft.